



# Zusatzreglement für die Zulassung von Exchange Traded Products (ZRETP)

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Gegenstand .....	2
2.	Zulassung .....	2
3.	Anforderungen an den Emittenten und das Market Making.....	2
4.	Anforderungen an die Effekten .....	3
5.	Besicherung .....	3
6.	Anforderungen an den Basiswert .....	4
7.	Besondere Anforderungen an Kryptowerte als Basiswerte.....	5
8.	Gesuch .....	6
9.	Aufrechterhaltung der Zulassung.....	6
10.	Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung .....	6
11.	Schlussbestimmungen.....	7

## **1. Zweck und Gegenstand**

- 1.1. In Ergänzung zum Zulassungsreglement (**ZR**) legt das Zusatzreglement für die Zulassung von Exchange Traded Products (**ZRETP**) die besonderen Anforderungen für die Zulassung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Zulassung von Exchange Traded Products (**ETP**) an der BX Digital AG (**BX Digital**) fest.
- 1.2. Als ETP im Sinne dieses Zusatzreglements gelten besicherte, auf Inhaber lautende Forderungsrechte (**Schuldverschreibungen**), die massenweise in vereinheitlichter Form als DLT-Effekten ausgegeben werden und die dadurch charakterisiert sind, dass ihr Wert abhängig ist von einem oder mehreren Basiswerten.
- 1.3. Nicht als ETP gelten Exchange Traded Funds (**ETF**) und andere kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagengesetz (**KAG**).
- 1.4. Das ZRETP findet auf alle ETP in der Form von DLT-Effekten Anwendung, welche gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der BX Digital zugelassen werden können.
- 1.5. Die Zulassungsstelle kann für bestimmte ETP weitergehende Anforderungen für die Zulassung vorschreiben oder Ausnahmen gewähren.

## **2. Zulassung**

- 2.1. Voraussetzung für die Zulassung von ETP ist die Erfüllung im ZR und in diesem Reglement vorgeschriebenen Zulassungsanforderungen mit Nachweis durch den Gesuchsteller.
- 2.2. Einzelheiten zum Verfahren sind in der Weisung zum Verfahren (**WzV**) geregelt.

## **3. Anforderungen an den Emittenten und das Market Making**

- 3.1. Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die letzten beiden vollen zwei Geschäftsjahre nach den für den Emittenten geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt haben. Gesellschaften, die in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen, haben entsprechende verkürzte Jahresabschlüsse vorzulegen.
- 3.2. Die mit den ETP verbundenen Verpflichtungen des ZR und dieses Zusatzreglements sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch einen allfälligen Sicherheitengeber zu erfüllen. Liegt ein Sicherheitsversprechen (wie z.B. eine Garantie, eine Bürgschaft oder ein Keep-Well-Agreement) vor, können die Anforderungen auch ersatzweise durch den Sicherheitengeber erfüllt werden.
- 3.3. Der Emittent verpflichtet sich, in den von ihm aufgelegten und zugelassenen ETP für einen Markt zu sorgen (**Market Making**). Ist der Emittent nicht selber Teilnehmer an

der BX Digital, kann er einen an der BX Digital zugelassenen Teilnehmer mit dem Market Making beauftragen.

3.4. Die BX Digital kann betreffend Market Making ausführende Bestimmungen erlassen.

#### **4. Anforderungen an die Effekten**

4.1. An der BX Digital können ausschliesslich ETP zugelassen werden, die DLT-Effekten im Sinne von Art. 2. lit. b<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatenthandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, **FinfraG**) sind und die gemäss Ziff. 5 ZRETP besichert sind.

4.2. Die Bedingungen der ETP müssen schweizerischem Recht oder dem ausländischen Recht eines OECD-Mitgliedsstaates unterstellt sein.

4.3. Bei der Emission muss kein Mindestvolumen eingehalten werden.

4.4. In Fremdwährungen denominierte ETP können zugelassen werden, wenn die Abwicklung der Transaktionen über das Abwicklungssystem der BX Digital möglich ist.

4.5. Es können ausschliesslich DLT-Effekte gemäss Art. 58f Abs. 2 FinfraV zugelassen werden. Dies schliesst als ETP ausgestaltete DLT-Effekten mit Zeitwert- und Hebelkomponente aus.

4.6. Bei ETP, welche keine Endfälligkeit (Verfall) aufweisen, ist in den Produktbedingungen zwingend ein individuelles Rückgaberecht zugunsten der Inhaber des ETP vorzusehen und ein Kündigungsrecht des Emittenten. Das Kündigungsrecht des Emittenten soll es dem Emittenten insbesondere ermöglichen, das ETP zu beenden, falls Zulassungsvoraussetzungen, die während der Laufzeit dauernd einzuhalten sind, nicht mehr erfüllt werden.

#### **5. Besicherung**

5.1. Die Besicherung der ETP erfolgt:

a) indem der Basiswert zur Hinterlegung direkt oder indirekt (z. B. in Form eines Terminkontrakts) eingebracht wird; oder

b) bei Kryptowerten als Basiswert, indem der Herausgabeanspruch auf den Basiswert eingebracht wird; oder

c) durch liquide an einer in- oder ausländischen anerkannten Börse kotierte oder zum Handel zugelassene Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Hinterlegungsscheine, kollektive Kapitalanlagen, Anleihen und Rohstoffe; oder

d) durch Barguthaben oder Edelmetalle.

- 5.2. Die Besicherung hat mindestens den aktuellen Wert der ausstehenden ETP zu decken.
- 5.3. Die als Sicherheit dienenden Vermögenswerte werden von einer vom Emittenten unabhängigen Drittpartei im Auftrag des Emittenten verwahrt.
- 5.4. Sofern es sich bei den Vermögenswerten, die als Sicherheit dienen, um Kryptowerte handelt, sind folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:
  - a) Der Verwahrer muss die Vermögenswerte jederzeit für den Emittenten bereithalten, wobei diese entweder dem Emittenten individuell zugeordnet werden können oder einer Gemeinschaft zugeordnet sind und ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem Emittenten zusteht.
  - b) Die Verwahrung muss durch einen qualifizierten Verwahrer erfolgen. Als qualifizierte Verwahrer gelten:
    - (i) Verwahrungsstellen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (**BEG**) oder eine Person nach Art. 1b des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, **BankG**); oder
    - (ii) ausländische Institute, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen.
- 5.5. Die BX Digital kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Verwahrers von Kryptowerten beigebracht werden.
- 5.6. Sofern der Verwahrer von Kryptowerten die Anforderungen von Ziff. 5.4 nicht erfüllt, muss es sich beim Emittenten oder Sicherheitengeber um eine Bank nach dem Bankengesetz, eine Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, **VAG**), ein Wertpapierhaus nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, **FINIG**) oder ein ausländisches Institut handeln, das einer gleichwertigen prudenziellen, d.h. laufenden und vorausschauenden Aufsicht in Bezug auf finanzielle Anforderungen (z.B. Kapital- und Liquiditätsanforderung), Gewährsfähigkeit der Eigner und/oder Organe sowie in Bezug auf Risiken, untersteht.

## 6. Anforderungen an den Basiswert

- 6.1. Als Basiswert kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Beteiligungsrechte oder Anleihen, welche an einem schweizerischen oder an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder kotiert sind;
  - b) frei konvertierbare Währungen;

- c) marktübliche Swap- und Zinssätze;
  - d) bankübliche Edelmetalle, wie Gold, Silber und Platin;
  - e) an einem inländischen oder anerkannten ausländischen Handelsplatz gehandelte Rohstoffe;
  - f) an einem inländischen oder anerkannten ausländischen Handelsplatz gehandelte standardisierte Options- und Futureskontrakte;
  - g) Kryptobasierte Vermögenswerte (**Kryptowerte**);
  - h) Sachanlagen wie Grundstücke, die regelmässig von einem unabhängigen Bewertungsexperten bewertet werden, mit einer detaillierten Beschreibung der angewandten Bewertungsmethoden im Zulassungsprospekt;
  - i) in- oder ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, **KAG**) von der FINMA genehmigt sind;
  - j) Indizes, basierend auf den Preisen der in diesem Reglement genannten Basiswerte, sofern der entsprechende Index in regelmässigen Abständen neu berechnet und publiziert wird;
  - k) Baskets bestehend aus den in diesem Reglement genannten Basiswerten;
  - l) ETP, welche auf Initiative des Emittenten bereits an der BX Digital oder einem anderen inländischen Handelsplatz oder DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind.
- 6.2. BX Digital kann Basiswerte in tokenisierter Form zulassen.
- 6.3. Als anerkannter ausländischer Handelsplatz im Sinne von Ziff. 6.1 ZRETP qualifizieren Handelsplätze, welche die BX Digital gemäss Art. 48 der Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, **FIDLEV**) anerkannt hat. Die BX Digital führt auf ihrer Webseite eine Liste der von ihr anerkannten ausländischen Handelsplätze.
- 6.4. Die Zulassungsstelle kann weitere Basiswerte zulassen.
- 7. Besondere Anforderungen an Kryptowerte als Basiswerte**
- 7.1. Kryptowerte sind Vermögenswerte, die auf der Grundlage der Distributed Ledger Technologie (**DLT**) ausgegeben und übertragen werden.
- 7.2. Unzulässig als Basiswert sind Kryptowerte, welche private und anonyme Blockchain-Transaktionen ermöglichen (sog. «Privacy Coins») oder als Anlage-Token oder hybride Anlage-Token qualifizieren, sofern sie in ihrer wirtschaftlichen Funktion ein Beteiligungsrecht repräsentieren.

- 7.3. Weitere Anforderungen und technische Details regelt die Weisung betr. Kryptowerte als Basiswert.
  - 7.4. Es steht BX Digital frei, auch bei Erfüllung aller Voraussetzung die Zulassung von Kryptowerten als Basiswerte abzulehnen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit, des DLT-Handelssystems oder aus anderen sachlichen Gründen geboten ist.
  - 7.5. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung eines Basiswertes aufheben, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit, des DLT-Handelssystems oder aus anderen sachlichen Gründen geboten ist.
- 8. Gesuch**
- 8.1. Das Verfahren der Gesucheinreichung, die Behandlung des Gesuchs sowie die einzureichenden Beilagen richten sich nach der Weisung zum Verfahren (WzV).
- 9. Aufrechterhaltung der Zulassung**
- 9.1. Die Aufrechterhaltung der Zulassung bedingt die laufende Einhaltung der anwendbaren Aufrechterhaltungsbestimmungen gemäss Zulassungsreglement in Bezug auf die periodische Berichterstattung, die Ad hoc-Publizität und die Bekanntmachung von Änderungen der mit den DLT-Effekten verbundenen Rechte.
  - 9.2. Der Emittent hat während der gesamten Laufzeit des ETP die erforderlichen Mitteilungen an die BX Digital nach Massgabe der Weisung zu den Regelmeldepflichten sowie alle anderen Handlungen zur Pflege des Instruments sicherzustellen.
  - 9.3. Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitengeber zu erfüllen. Sofern ein Sicherungsversprechen vorliegt, gelten die Anforderungen nach Ziff. 13 des ZR (Periodische Berichterstattung) ausschliesslich für den Sicherheitengeber. Diejenigen nach Ziff. 15 des ZR (Ad hoc-Publizität) gelten nur ausschliesslich für den Sicherheitengeber, falls der Emittent eine in die Vollkonsolidierung des Sicherheitengebers eingeschlossene Tochtergesellschaft ist.
  - 9.4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der "Weisung zu den Regelmeldepflichten" und der "Weisung zur Ad hoc-Publizität" anwendbar.
- 10. Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung**
- 10.1. Die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung der Zulassung richten sich nach Ziff. 21 und 22 des ZR, sofern nachfolgend oder in der Weisung zum Verfahren nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden.

- 10.2. Die Zulassung eines ETP kann aus den folgenden Gründen aufgehoben werden:
- a) auf begründetes Gesuch des Emittenten oder Sicherheitengebers, wobei die Zulassungsstelle die Interessen des Handels und der Anleger und gegebenenfalls des Emittenten berücksichtigt;
  - b) wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde; die Zulassung der DLT-Effekte wird spätestens dann aufgehoben, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
  - c) wenn die Sistierung während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe der damaligen Massnahme weggefallen sind;
  - d) im Rahmen oder nach Abschluss eines Sanktionsverfahrens;
  - e) wenn die Zulassungsstelle die Zulassung eines Kryptowertes als Basiswert aufhebt;
  - f) wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.
- 10.3. Ein Gesuch zur Aufhebung der Zulassung gilt insbesondere dann als ausreichend begründet, wenn:
- a) der Emittent alle betroffenen ETP auf seinen eigenen Büchern hält und die Aufhebung der Zulassung dadurch keine Anlegerschutzrechte verletzt; oder
  - b) falls "Open-Interest" besteht;
    - aa) alle betroffenen Anleger über die geplante Aufhebung der Zulassung informiert wurden und damit einverstanden sind; oder
    - bb) wenn:
      - (i) die Ankündigung der Aufhebung der Zulassung 3 (drei) Monate vor dem letzten Handelstag stattfindet; und
      - (ii) sichergestellt ist, dass mit der Veröffentlichung die Ankündigung der Aufhebung der Zulassung eine Publikation gemäss den anwendbaren Bedingungen erfolgt.
- 10.4. Die ordentliche Aufhebung der Zulassung von fälligen oder vorzeitig rückzahlbaren DLT-Effekten erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch BX Digital am Ende der Laufzeit des ETPs.

## 11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Zulassungsstelle erlassen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 1. April 2025 in Kraft.